

Nicht auf Schonfrist setzen

Datenschutz Die Übergangsfrist für die neuen EU-Regeln läuft jetzt ab. Höchste Zeit zu handeln.
Von Laurent Meister

Manchem mag in diesen Tagen die Frist zur Umsetzung der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu kurz erscheinen. Doch angesichts zweier Jahre Übergangsphase kommt der Termin so überraschend wie Weihnachten und die Aufsichtsbehörden werden dieses Argument nicht gelten lassen. Allerdings werden sie wegen der vielen rechtlichen Unsicherheiten stark gefordert sein. In Fragen, welche die Datenschutzbeauftragten untereinander noch klären müssen, können sie zunächst keine Bußgelder verhängen. Das verschafft Unternehmen, die hinterherhinken, eine Chance, mit schnell umsetzbaren Sofortmaßnahmen den drastisch erhöhten Sanktionen zu entgehen.

Schritt 1 Ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellen: Was passiert mit personenbezogenen Daten von Mitarbeitern und Kunden? Welche Einwilligung ist dafür notwendig? Welche Vorkehrungen und Maßnahmen sind bereits getroffen, um die Daten zu schützen? Muster des Bitkom und der Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder helfen, Anpassungsbedarf zu erkennen und ein rechtskonformes Verzeichnis zu erstellen.

Nicht zu vergessen sind dabei Verträge über eine Auftragsdatenverarbeitung. Unternehmen haften künftig bei Verstößen von Dienstleistern, wenn sie Kundendaten

„Datenpannen sind auch beim Verlust eines unverschlüsselten Laptops in der Bahn zu melden.“

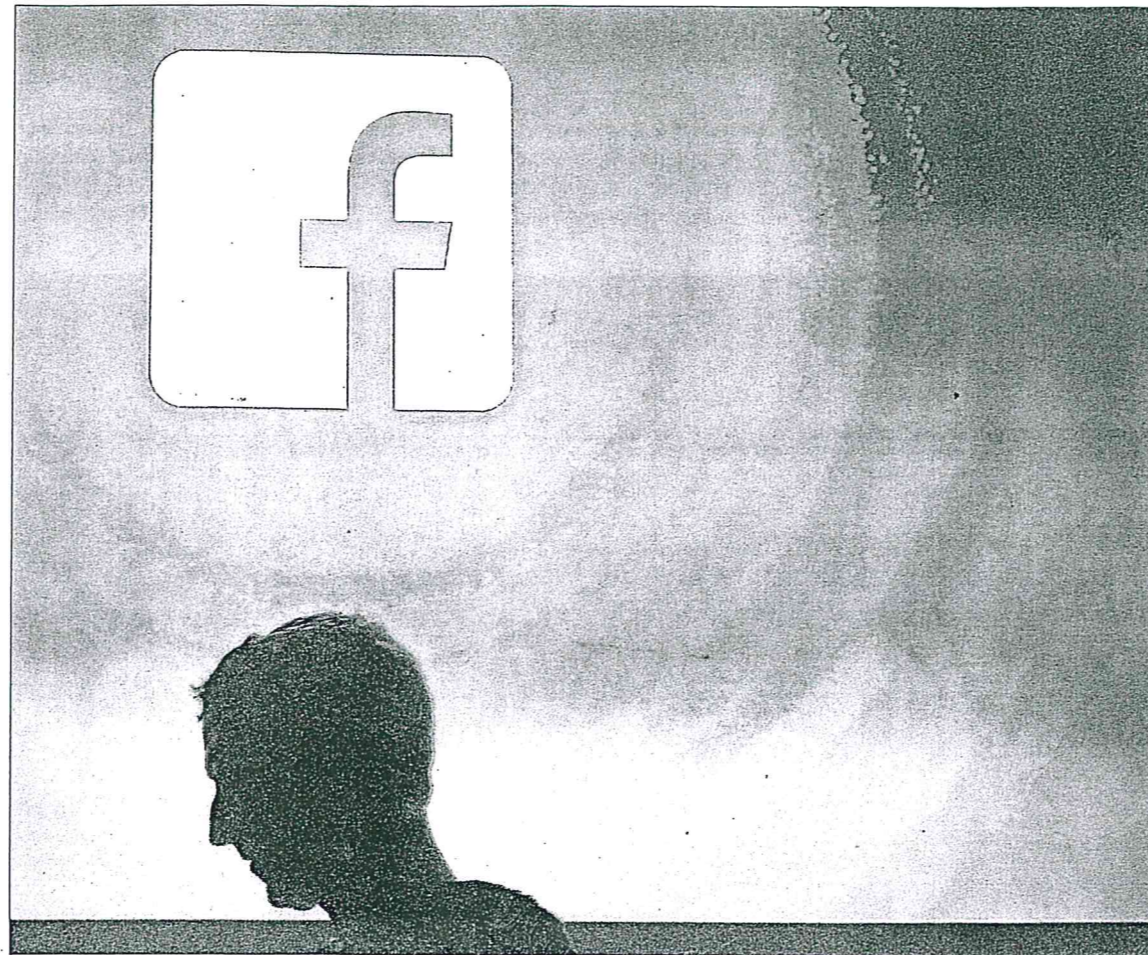
Laurent Meister über Fallstricke der neuen Verordnung

etwa für Buchhaltung oder IT-Wartung an diese weitergeben. Die Vereinbarungen müssen regeln, welche Datenkategorien verarbeitet werden und welche Kontrollmöglichkeiten es gibt. Die in der Praxis häufigen Unteraufträge „auf Zuruf“ sind unzulässig.

Wer es nicht kurzfristig schafft, entsprechende schriftliche Verträge mit den Dienstleistern abzuschließen, sollte wenigstens die Voraussetzungen für neu begründete Auftragsverhältnisse schaffen.

Schritt 2 Feststellen, ob ein Datenschutzbeauftragter (DSB) zu benennen ist, weil mehr als neun Personen im Unternehmen ständig Umgang mit personenbezogenen Daten haben. Allerdings haften Unternehmer trotz Bestellung eines DSB künftig persönlich, wenn beispielsweise der Übertragungsweg für Zahlungsdaten, die im Online-Shop eingegeben werden, nicht ausreichend sicher ist oder einem Hackerangriff nicht wirksam vorgebeugt wird.

Schritt 3 Wie stelle ich sicher, dass die Rechte Betroffener gewahrt werden? Das Unternehmen muss sich einen Überblick verschaffen, wo welche Daten eines Kunden gespeichert sind, um dem Auskunftsrecht innerhalb eines Monats gerecht zu werden. Außerdem gilt es zu prüfen, ob den Informationspflichten ausreichend Rechnung getragen wird: Erfahren Kunden und Website-Besucher präzise, transparent und leicht verständlich, wie ihre persönlichen Daten verwendet werden?



Facebook gehört nicht zu den Vorbildern beim sorgsamem Umgang mit Daten.

Fotos: AP, Menold Beizer

Schritt 4 Meldepflicht bei Verstößen: Ab 25. Mai sind Datenpannen nicht mehr nur bei besonders sensiblen Daten wie Kreditkarteninformationen zu melden, sondern beispielsweise auch bei Verlust eines unverschlüsselten Laptops in der Bahn, eines Handys im Bus oder bei einem Hackerangriff. Zu klären ist: Wer ist verantwortlich für den Kontakt mit der Datenschutzaufsichtsbehörde? Ist gewährleistet, dass alle notwendigen Informationen für das Meldeformular innerhalb von 72 Stunden

vorliegen? Ansonsten drohen Schadensersatzansprüche Betroffener.

GASTAUTOR LAURENT MEISTER

IT-Fachanwalt Laurent Meister ist Fachanwalt für IT-Recht und Partner bei Menold Beizer Rechtsanwälte in Stuttgart. Er hat in Saarbrücken und Boston studiert und dort einen Master of Law im IT-Recht erworben.

Berater Der 39-Jährige berät große und mittlere Unternehmen im Datenschutz-, IT- und Internetrecht, etwa zu Fragen des Internet of Things und allen Aspekten des Datenschutzes. In seiner Freizeit beschäftigt er sich gerne als Landschaftsfotograf.



Durchblick tut not bei der neuen Datenschutzverordnung.

Schritt 5 Um die Gefahr von Schadensersatzklagen und Bußgeldern nachhaltig einzudämmen, ist ein effektives Datenschutz-Management-System zu schaffen mit regelmäßigen Risikoanalysen, klaren Strukturen, Prozessen und Kontrollen für Informations- und Meldepflichten, Betroffenenrechten sowie Lösch- und IT-Sicherheitskonzepten. Denn um sich gegen

drohende Sanktionen sowie Schadensersatzansprüche zu verteidigen, müssen Unternehmen jeder Größe nachweisen können: Welche Anwendungen verarbeiten personenbezogene Daten wie für welche Zwecke?

Auch wer mit den Vorbereitungen für die neuen Datenschutzregeln hinterherhinkt, sollte nicht in Panik verfallen, sondern Schritt für Schritt vorgehen. Zuerst gilt es, alle Unterlagen, Einwilligungen und Informationen, die nach außen an Geschäftspartner oder Kunden gehen oder etwa auf der Website öffentlich zugänglich sind, auf den aktuellen Stand zu bringen. In der nächsten Stufe lassen sich mithilfe des Verzeichnisses bestehende Verträge aktualisieren.

Mit einer Karenzzeit für Bußgeldverfahren ist ohne diese Grundlagen nicht zu rechnen, auch wenn die Datenschutzbeauftragten der Länder teilweise signalisiert haben, dass sie nicht ab dem ersten Geltungstag millionenschwere Bußgelder verhängen wollen. Bei der Höhe der Sanktionen berücksichtigen die Behörden, wenn sich Unternehmen an Leitlinien von Verbänden gehalten haben.

„Auch wer hinterherhinkt, sollte nicht in Panik verfallen, sondern Schritt für Schritt vorgehen.“

Laurent Meister zum Thema Torschlusspanik